

Auf Stempelsteuerpflicht
achten!

I. Dienstvertrag

Zwischen

dem T H E A T E R G. m. b. H.

vertreten durch Agnes Brüning

und

Herrn, Frau, Fräulein Emmeline Schenk
ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Das Mitglied ist für die Kunstgattung als ~~xxx~~ Operette und Schauspiel

und für das Kunstmittel als 1. Chorsopran

für das ~~—~~ Thalia — Theater in Hannover angestellt.

Die Bezeichnung des Kunstmittels wird durch das in der Anlage bezeichnete Rollengebiet ersetzt — ergänzt.
(Dieser Satz kann auch gestrichen werden, wenn das Kunstmittel ausgefüllt wird.)

§ 2.

Der Vertrag beginnt am 1. August 1948

und endigt am 31. Juli 1949

§ 3.

Das Mitglied hat zu beanspruchen:

1. ein Gehalt von

im 2 Vertragsjahre monatlich 350.— RM (in Worten dreihundertundfünfzig RM)

im Vertragsjahre monatlich RM (in Worten RM)

im Vertragsjahre monatlich RM (in Worten RM)

2. ein Spielgeld für jede Vorstellung, in welcher das Mitglied beschäftigt ist, gleichviel ob in einer oder mehreren Rollen, im Betrag von

im Vertragsjahre RM (in Worten RM)

im Vertragsjahre RM (in Worten RM)

im Vertragsjahre RM (in Worten RM)

Dieses Spielgeld wird monatlich — jährlich — für die Dauer der Spielzeit mal gewährleistet

3. für die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten am gleichen Tage stattfindenden Vorstellung eine Vergütung von 1/2 Tagesgage RM

4. für die Mitwirkung in einer durch Rundfunk, Telefon usw. übertragenen Vorstellung eine Vergütung von RM

5. für die Mitwirkung in einer aus dem Senderaum des Rundfunks übertragenen Vorstellung eine Vergütung von RM

§ 4.

Besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Leistungen und über angemessene Beschäftigung:

§ 5.

Der Unternehmer ist an diesen Vertrag erst nach Gastspielen gebunden.

Die sechswöchige Frist, innerhalb deren das — die — Gastspiele stattfinden müssen, läuft am ab.

Die Entschädigung beträgt bei einmaligem Gastspiel RM, bei zweimaligem Gastspiel RM, bei dreimaligem Gastspiel RM für jedes Gastspiel, insgesamt RM.

§ 6

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, den Vertrag zum zu kündigen.

Sie haben jedoch spätestens am die Kündigung schriftlich zu erklären (vgl. § 10, Abs 1, des Normalvertrags).

(Nur für Anfänger:)

Dem Unternehmer steht das Recht zu, diesen Vertrag für den Schluß des ersten Vertragsjahres — für den Schluß der ersten Spielzeit — das ist den bis spätestens zum 1. Januar zu kündigen.

§ 7.

Beide Parteien erkennen an, daß dieser Vertrag durch die Bühnenvermittlung zum Abschluß gekommen ist und verpflichten sich, die Vermittlungsgebühr mit % je zur Hälfte an die Verrechnungsstelle für Bühnenvermittler Berlin zu zahlen. Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, die auf das Mitglied entfallende Hälfte der Vermittlungsgebühr von dessen Bezügen einzubehalten und an die obige Verrechnungsstelle abzuliefern.

§ 8

Im übrigen richtet sich das Vertragsverhältnis nach dem Normalvertrag und den nachstehenden besonderen Bedingungen:

Die Urlaubsregelung erfolgt nach der Urlaubsordnung für die Deutschen Theater vom 8. Okt. 1938. (RABL. 1938 VI S. 1408 und 1940 IV. S. 425);

Die Altersversorgung gemäß der Tarifregelung vom 27. Oktober 1937 (RABL. 1937 VI S. 1080).

Die Austragung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges vor den Bühnenschiedsgerichten.

Sofern eine Geldreform eintritt, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Besondere Härten werden von Fall zu Fall in beiderseitigem Einverständnis in Verbindung mit dem Betriebsrat geregelt.

Hannover, am 23. Januar 1948

(Unterschrift des Bühnenleiters)

(Unterschrift des Mitgliedes, bürgerl. Name)

(Unterschrift des Vaters, Vormundes usw.)

(Theatername)

II. Tarifvertrag

zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

I.

Die Wirksamkeit des Tarifvertrags erstreckt sich auf das Deutsche Reich; sie beginnt am 1. Mai 1924 und dauert bis zum 31. August 1927. Wird der Tarifvertrag nicht ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt, so läuft er auf jeweils ein Jahr weiter.

Auch für den veränderten Tarifvertrag bleibt es bei den einjährigen Kündigungsfristen vom 31. August zum 31. August des folgenden Jahres.

II.

Dienstverträge zwischen den Mitgliedern der vertragschließenden Vereine sind auf der Grundlage des Normalvertrags, welchen die Vereine, über den Inhalt solcher Dienstverträge vereinbaren, abzuschließen. Die Dienstverträge dürfen mit zwingenden Bestimmungen dieses Normalvertrages nicht in Widerspruch stehen, sofern nicht der Tarifausschuß gemäß Artikel III Absatz 2 Ziffer 3 im einzelnen Fall Abweichungen gestattet. Soweit die Dienstverträge hiergegen verstößen, sind sie unwirksam. An Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die zwischen den vertragschließenden Vereinen vereinbarten Bestimmungen; fohlt es an solchen, so gelten die Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

Bei den am 1. Mai 1924 in Geltung befindlichen Dienstverträgen treten die Bestimmungen des Normalvertrags an die Stelle abweichender Bestimmungen. Das gleiche gilt für die am 1. September 1933 in Geltung befindlichen Dienstverträge hinsichtlich der mit Wirkung von diesem Tage an beschlossenen Änderungen des Normalvertrages.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918.

Die zwischen den vertragschließenden Vereinen vereinbarte Hausordnung ist, soweit sie selbst nicht Abweichungen zuläßt, zwingender Vertragsinhalt der Dienstverträge.

Der Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis durch öffentlich-rechtliche Vorschriften bestimmt wird, ferner nicht für Angestellte des technischen und Verwaltungsdienstes und für Theaterfriseure, wenn das Dienstverhältnis dieser Angestellten durch einen von öffentlichen Körperschaften als Arbeitgeber abgeschlossenen Tarifvertrag geregelt ist.

III

Das Verwaltungsorgan für das Dienstverhältnis ist der Tarifausschuß, in welchen die vertragschließenden Vereine je fünf Vertreter entsenden.

Der Tarifausschuß ist zuständig:

1. zur Auslegung der von den vertragschließenden Vereinen abgeschlossenen Verträge;
2. zur Ergänzung der von ihnen abgeschlossenen Verträge, soweit es sich dabei um Fragen aus solchen Gebieten handelt, auf die sich die vertragliche Regelung bezieht. Neues Vertragsrecht zu vereinbaren, bleibt den

vertragschließenden Vereinen und ihren zuständigen Organen vorbehalten;

3. zur Gestaltung von Abweichungen von zwingenden Tarifvertraglichen Bestimmungen im einzelnen Fall oder allgemein für Dienstverhältnisse einer bestimmten Art.

Der Tarifausschuß ist beschlußfähig, wenn von jeder Seite mindestens drei Vertreter anwesend sind.

Der Vorsitz und damit die Pflicht der Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen wechselt zwischen den vertragschließenden Vereinen. Bei der Einladung sind die zur Behandlung kommenden Gegenstände mitzuteilen. Anträge im Wortlaut.

Beschlüsse des Tarifausschusses kommen dadurch zustande, daß die Vertreter der vertragschließenden Vereine durch ihre Wortführer einem bestimmt gefassten Vorschlag zustimmen. Die Beschlüsse werden in ein Buch eingetragen und von den Wortführern unterzeichnet.

Bei Fragen von minderer Bedeutung wird die Beschlusffassung des Tarifausschusses durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Vorsände der vertragschließenden Vereine ersetzt.

Der Tarifausschuß kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Vorschriften der Absätze 3—6 finden sinngemäß Anwendung.

IV.

Alle Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis zwischen Bühnenunternehmern und Bühnenangestellten, deren Dienstverhältnis tarifvertraglich zwischen den vertragschließenden Vereinen geregelt ist, entscheiden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die von den Vereinen nach Maßgabe der von ihnen vereinbarten Schiedsgerichtsordnung eingesetzten Schiedsgerichte. Die Schiedsgerichte urteilen nach den für die Arbeitsgerichte maßgebenden Grundsätzen.

Der Tarifausschuß ist zuständig zur Abänderung der Schiedsgerichtsordnung.

V

Die Schiedsgerichte haben nicht nur über die Frage, ob ein Vertragsbruch eines Mitgliedes des einen Vereins gegenüber einem Mitglied des anderen vorliegt, sondern auch über die zivilrechtlichen Folgen des Vertragsbruchs und die Dauer der Wirksamkeit der Vertragsbruchserklärung zu entscheiden. Der Begriff des Vertragsbruchs ergibt sich aus dem Normalvertrag (§ 14). Als zivilrechtliche Folgen des Vertragsbruchs können Vertragsstrafen, Schadenersatz, Feststellung der Rechtmäßigkeit der Vertragsauflösung usw. ausgesprochen werden. Einzelne der vorbezeichneten Rechtsfolgen können auch bei der Entscheidung gehäuft werden.

VI.

Die vertragschließenden Vereine verpflichten sich, in ihre Satzungen alle Bestimmungen aufzunehmen, die durch den Abschluß und den Inhalt dieses Tarifvertrags notwendig werden.

III. Normalvertrag

zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

§ 1.

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich nur auf die von Unternehmen stehender Theater mit Bühnenmitgliedern abzuschließenden Dienstverträge.

(2) Unter Bühnenmitgliedern im Sinne dieses Vertrages sind Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singchordirektoren, Tanzmeister, Repetitoren, Inspizienten und Souilleure sowie Personen in ähnlicher Stellung zu verstehen.

§ 2.

(1) In dem Dienstvertrag muß angegeben sein:

1. bei darstellenden Mitgliedern die Kunstafffage und das Kunstdach; die Bezeichnung des Kunstdachs kann durch die Vereinbarung eines Rollengebiets näher gekennzeichnet oder ersetzt werden;
2. das oder die Theater, an welchem das Mitglied Dienste zu leisten hat;
3. die Zeit, für die der Dienstvertrag abgeschlossen wird, sowie die Kalenderfänge, an denen das Dienstverhältnis beginnt und endet.

(2) Dienstverträge zwischen Unternehmen und Bühnenmitgliedern sollen schriftlich abgeschlossen oder nach Abschluß schriftlich bestätigt werden. Ergänzungen und Änderungen des Dienstvertrags sollen ebenfalls schriftliche Form haben.

§ 3.

(1) Dem Mitglied muß ein festes Gehalt gewährt werden.

(2) Daneben können Spielgelder vereinbart werden. Sofern einem Mitglied hier nach für eine Vorstellung ein Spielgeld zusteht, so gilt es, gleichviel ob das Mitglied in einer oder mehreren Rollen oder in einer anderen Bühnenfähigkeit beschäftigt wird.

(3) Für die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten, am gleichen Tag stattfindenden Vorstellung ist im Dienstvertrag je eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

Diese Bestimmung ist nicht zwingend für eine Doppelbeschäftigung in zwei gleichzeitig stattfindenden Vorstellungen.

(4) Für die Mitwirkung in Vorstellungen, die aus dem Theater durch den Rundfunk oder Fernsprecher übertragen werden, sowie für die Mitwirkung bei Ensembledarbietungen des Theaters, die aus dem Szenarium durch Rundfunk übertragen werden, ist neben dem Gehalt eine angemessene Vergütung im Dienstvertrag zu vereinbaren.

(5) Ist ein Staat oder eine Stadt selbst Rechtsträger des Theaterunternehmens, so kann die Angemessenheit der Vergütung nicht bestritten werden.

(6) Die Vertragsbezüge sind vom Vertragsbeginn ab zu gewähren.

(7) Das feste Gehalt und etwa gewährleistetes Spielgeld sind nachträglich bis spätestens am Fünfzehnten und Letzten eines jeden Monats zahlbar.

(8) Eine Vereinbarung, daß das Mitglied eine bestimmte Zeit vor Beginn seiner vertraglichen Tätigkeit Dienste zu leisten hat, die zur Vorbereitung dieser Tätigkeit gehören, ohne dafür die vollen Vertragsbezüge zu erhalten, ist unzulässig.

§ 4.

(1) Die Verpflichtung des Mitglieds zu der vertraglich übernommenen Tätigkeit erstreckt sich, vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen, auf alle Veranstaltungen der gemäß § 2, Ziffer 2 bezeichneten Theater, auch wenn sie nicht im Theatergebäude stattfinden.

(2) Hierin sind, soweit im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, auswärtige Gesamtstadtspiele, Festspiele, Werbeveranstaltungen, Bunte Abende, Morgenfeiern, durch Rundfunk oder Fernsprecher übertragenen oder im Sonderama vornehmene Veranstaltungen dieser Theater inbegriffen (siehe § 3, Absatz 4).

(3) Zur Dienstleistung an Theatern, die der Unternehmer erst nach Abschluß des Dienstvertrags in Betrieb nimmt, ist das Mitglied, soweit im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, wenn diese Betriebserweiterung zum Zweck der Kunstpflege oder Volksbildung vorgenommen wird.

(4) Besteht das Mitglied das Vorliegen dieser Voraussetzung der Betriebserweiterung, so kann es die Entscheidung des Tarifausschusses herbeiführen. Die Entscheidung ist auf Verlangen des Mitglieds innerhalb einer Woche zu treffen. Bis zur Entscheidung ist die Anordnung des Unternehmers verbindlich.

(5) Der Zweck der Kunstpflege oder Volksbildung kann gegenüber staatlichen oder städtischen Theatern und gegenüber Veranstaltungen, die von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannt sind, nicht bestritten werden.

(6) Das Mitglied hat bei auswärtigem Auftreten Anspruch auf angemessene Entschädigung für seine Mehrauslagen durch Ersatz der Fahrtkosten und Gewährung von Taggeldern.

(7) Durch die Erweiterung der Dienstpflichten nach Absatz 3 darf keine übermäßige Belastung des Mitglieds eintreten.

§ 5.

(1) Art und Umfang der Dienste des Mitgliedes bestimmen sich im Rahmen der vertragsmäßigen Begrenzung nach den Anordnungen der Leitung.

(2) Dem Mitglied dürfen keine seinem vertraglichen Rollengebiet fernliegenden darstellerischen Aufgaben ohne seine ausdrückliche Zustimmung übertragen werden.

(3) Glaubt das Mitglied zu der Erfüllung einer ihm zugewiesenen Aufgabe nicht verpflichtet zu sein, so kann es das Schiedsgericht anrufen, insbesondere den für derartige Streitfälle vorgesehenen Vorentscheid herbeiführen. Bis zur Entscheidung hat das Mitglied die Aufgabe durchzuführen, vorbehaltlich aller Ansprüche, die ihm aus einer unberechtigten Zuteilung einer Aufgabe gegen den Unternehmer erwachsen.

(4) Auf den Umstand allein, daß das Mitglied die Durchführung der Aufgabe vor der Entscheidung des Schiedsgerichts verweigert, kann eine sofortige Kündigung nicht begründet werden, wenn nicht in der Weigerung zugleich eine beßrliche Dienstverweigerung im Sinne des § 15 des Normalvertrages enthalten ist.

(5) Das Mitglied hat auch Rollen und Partien von kleinerem Umfang zu übernehmen und bei Pantomimen mitzuwirken, wenn dies im Dienstvertrag vereinbart ist.

(6) Besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Dienstleistungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Dienstvertrag.

§ 6.

(1) Der Unternehmer hat die Dienste des Mitgliedes abzunehmen; er hat das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Als angemessen ist die Beschäftigung anzusehen, die sich im Rahmen des vertraglichen Rollengebiets hält, und die sowohl den Interessen des Mitglieds als auch den Interessen des Theaters gleichermaßen gerecht wird.

(2) Besondere Vereinbarungen darüber, was die Vertragsparteien als angemessene Beschäftigung ansehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Dienstvertrag.

(3) Anspruch auf bestimmte Rollen oder Partien kann das Mitglied nur erheben, wenn sie ihm im Dienstvertrag ausdrücklich zugesagt sind (vgl. § 5, Absatz 6).

(4) Das Mitglied hat ferner keinen Anspruch auf jede Rolle oder Partie seines Rollengebiets.

§ 7.

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Mitglied, wonach das Mitglied vor Beginn oder nach Beendigung seines Dienstverhältnisses oder für Zeiten, für die es keine vertragliche Vergütung bezieht, in der Ausübung seiner Kunst beschränkt wird, ist unzulässig.

(2) Das Mitglied darf während der Zeit, für welche es die vertraglich festgesetzte Vergütung bezieht, eine künstlerische Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses öffentlich nur mit Einwilligung des Unternehmers ausüben.

(3) Wenn es sich um die Tätigkeit an einer anderen Bühne des Vertragsorts oder um die Mitwirkung an einer sonstigen Theateraufführung am Vertragsort oder um eine künstlerische Tätigkeit außerhalb des Vertragsorts handelt, kann der Unternehmer die Einwilligung versagen.

(4) Für eine sonstige öffentliche künstlerische Tätigkeit am Vertragsort sowie für eine Tätigkeit beim Rundfunk oder Film (Tonfilm) kann das Mitglied die Einwilligung des Unternehmers nur dann verlangen, wenn durch die Tätigkeit weder die vertraglichen Verpflichtungen des Mitglieds noch die Interessen des Theaters beeinträchtigt werden können.

(5) Für alle in den Absätzen 2 bis 4 genannten Nebenbeschäftigungen muß das Mitglied einen Antrag auf Einwilligung beim Unternehmer stellen. Der Unternehmer muß unverzüglich erklären, ob er die Einwilligung gibt oder ablehnt.

Im Falle des Absatzes 4 kann das Mitglied gegen die Verweigerung der Einwilligung die Entscheidung des Schiedsgerichts anrufen, insbesondere die für derartige Fälle vorgesehene Vorentscheidung herbeiführen. Bis zur Entscheidung bleibt die angefochtene Anordnung des Unternehmers bestehen, unbeschadet aller etwaigen Schadensersatzansprüche des Mitglieds.

§ 8.

(1) Bei Dienstverhinderung durch unverhüllte Erkrankung oder unverschuldeten Unfall bleibt der Anspruch des Mitglieds auf die vertraglich vereinbarten festen Bezüge bei Verträgen, die für die Dauer einer Spielzeit abgeschlossen sind, für vier Wochen ganz, für weitere sechs Wochen zur Hälfte bestehen; bei Schwangerschaft bleibt dieser Anspruch des Mitglieds für zehn Wochen ganz bestehen. Werden die Dienstverträge für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate abgeschlossen, so mindern sich diese Fristen entsprechend.

(2) Ist die Dienstverhinderung durch einen Dritten verschuldet, der ersetztlich ist, so geht der Anspruch des Mitglieds gegen den Dritten auf Ersatz bis zur Höhe der dem Mitglied für die Zeit der Verhinderung gemäß Absatz 1 zu zahlenden Bezüge auf den Unternehmer über.

(3) Auf die dem Mitglied nach Absatz 1 zustehenden Bezüge kann der Betrag angerechnet werden, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer gemäß gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

(4) Das Mitglied hat die Verhinderung, falls und insoweit sie der Unternehmer nicht erkennt, zu beweisen. Der Unternehmer kann allgemein das Gutachten bestimmter Ärzte oder eines bestimmten Arztes zum Beweis der Verhinderung am Dienst fordern; er kann überdies im einzelnen Fall einen anderen Arzt bezeichnen. Der Unternehmer hat, wenn der von ihm beauftragte Arzt das verlangt, einen Facharzt beizuziehen.

(5) Die Kosten der Gutachten der von ihm bezeichneten Ärzte sowie des etwa beigezogenen Facharztes (Absatz 4) trägt der Unternehmer, falls nicht böswilliges Verhalten des Mitglieds vorliegt.

(6) Bestätigt der Arzt die Verhinderung, so hat der Unternehmer die Entlohnung nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 1 zu leisten.

(7) Hat der Unternehmer einen Arzt nicht oder nicht unverzüglich bezeichnet, so gilt zunächst das Gutachten des vom Mitglied beigezogenen Arztes vorbehaltlich des Rechts beider Teile auf schiedsgerichtliche Entscheidung.

§ 9.

(1) Der Unternehmer hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerks erforderlichen Kleidungs-, Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Perücken zu liefern.

(2) Ausgenommen sind Leibwäsche, Trikots und solche Sachen, die das Bühnenmitglied zu seinem täglichen Gebrauch besitzt. Zu liefern sind danach: historische, mythologische und Phantasiekostüme, Volks und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagd-, Braut- und Trauertücher, Uniformen sowie die Tracht des anderen Geschlechts.

(3) Als Sachen, die das Mitglied zu seinem täglichen Gebrauch besitzen muß, sind zu betrachten:

1. bei Männern: zwei Straßenanzüge, ein Frackanzug, ein Smoking, ein Cutaway-anzug, ein Sommer- und ein Winterüberzieher;
2. bei Frauen: zwei Straßenkleider, ein Gesellschaftskleid, ein Ballkleid, ein Negligé, ein Sommer- und ein Wintermantel;
3. für beide Geschlechter das zu den unter Ziffer 1 oder 2 angegebenen Kleidungsstücken jeweils gehörige Schuhwerk, die dazugehörige Kopf- und Handbekleidung und Wäsche.

(4) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke des Mitglieds für Zwecke des Bühnengebrauchs (kleinere Ausbesserungen, Reihen und Aufbügeln) hat der Unternehmer auf seine Kosten zu besorgen.

§ 10.

(1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Vertragsjahres oder einer Spielzeit vereinbart werden.

(2) Kündigungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Form.

(3) Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung, nach der für ihn allein der Dienstvertrag nur unter einer Bedingung oder überhaupt nicht verbindlich sein soll, unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 12 und 13, nicht berufen.

§ 11.

(1) Eine Vereinbarung, wonach in einer Probezeit vom Unternehmer gekündigt werden darf (Probemonat), ist unzulässig.

(2) Der Unternehmer kann sich nicht das Recht vorbehalten, durch einseitige Erklärung:

1. das Mitglied unter Kürzung oder Wegfall der vertraglichen Vergütungen zu beurlauben;
2. den Dienstvertrag über die vereinbarte Zeit hinaus zu verlängern.

§ 12.

(1) Bei Anstellung eines Bühnenmitglieds kann sich der Unternehmer vertraglich ausbedingen, daß er erst nach einem oder mehreren Gastspielen an den Vertrag gebunden ist.

(2) Die Gastspiele haben binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Abschluß des Vertrags stattzufinden. Bei Verträgen von mindestens zweijähriger Dauer erweitert sich die Frist, innerhalb deren das Gastspiel stattzufinden hat, wie folgt:

auf ein Vierteljahr, wenn der Vertrag im Laufe der übernächsten Spielzeit, auf ein Jahr, wenn er im Laufe einer späteren Spielzeit in Kraft tritt.

(3) Der Unternehmer bleibt an den Vertrag gebunden, wenn er den Rücktritt nicht innerhalb sieben Tagen nach dem letzten Gastspiel erklärt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist durch Brief oder Telegramm eingeschrieben an das Bühnenmitglied abgesandt wird.

(4) Finden die Gastspiele durch Verschulden des Mitglieds in der dafür bestimmten Frist nicht statt, so kann der Unternehmer den Rücktritt binnen sieben Tagen nach Ablauf der Frist erklären. Er ist an den Vertrag gebunden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird.

(5) Die in Absatz 1 zugelassene Vereinbarung darf von dem Unternehmer immer nur mit einem Vertreter der zu besetzenden Stelle abgeschlossen werden; das Bühnenmitglied darf gleichzeitig nur mit einem Unternehmer abschließen.

(6) Hält der Unternehmer bei dem Abschluß einer gemäß diesem Paragraphen getroffenen Vereinbarung die vorstehenden Bestimmungen nicht ein, so ist das Mitglied berechtigt, den Vertrag für rechtmäßig oder für nichtig zu erklären. Die Erklärung muß innerhalb einer Frist von sieben Tagen abgegeben werden, die von dem Tag an rechnet, an dem der Unternehmer das Mitglied zur Abgabe der Erklärung aufgefordert hat. Wird die Erklärung innerhalb der Frist nicht abgegeben, so ist der Vertrag gültig.

§ 13.

(1) Bei Anfängern kann der Unternehmer, sofern der Vertrag für mehrere Spielzeiten abgeschlossen wird, sich das Recht vorbehalten, bis zum 1. Januar für den Schluß der ersten Spielzeit zu kündigen.

(2) Anfänger sind Bühnenmitglieder, die hauptberuflich an einem Theater vertraglich beschäftigt werden, während der ersten zwei Jahre seit Beginn ihrer hauptberuflichen Bühnenaktivität. Wer der Anänger in dieser Zeit wieder zwei Winterspielzeiten noch volle zwölf Monate tätig, so verlängert sich die Anlängerzeit bis zum Ende der Spielzeit, in welcher die Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 14.

Als Vertragsbruch gilt es:

1. wenn der Unternehmer das Mitglied in rechtswidriger, schuldhafter Weise entläßt;
2. wenn das Mitglied seine Stellung in rechtswidriger, schuldhafter Weise nicht antritt oder aufgibt;
3. wenn ein Vertragsteil durch schuldhaft-vertragswidriges Verhalten den anderen Vertragsteil nötigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 15.

(1) Der Vertrag kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Wichtiger Grund zu sofortiger Lösung des Vertrags ist jeder Umstand, auf Grund dessen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere Tätilkeiten, erhebliche Beleidigungen, unsittliche Zumüungen, beharrliche Verweigerung oder schwere Verhältnisse der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Zahlung der Vertragsvergütungen.

§ 16.

Wird eine Vertragsstrafe vereinbart, so finden die §§ 339—343 BGB. Anwendung.

§ 17.

(1) Verfehlungen gegen die dienstlichen Verpflichtungen werden vom Unternehmer gemeinsam mit dem Ordnungsausschuß durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der zwischen dem Deutschen Bühnen-Verein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vereinbarten Hausordnung geahndet.

(2) Einigen sich der Unternehmer und der Ordnungsausschuß nicht, so entscheidet auf Antrag des Unternehmers oder des Ordnungsausschusses das zuständige Bezirkschiedsgericht endgültig.

(3) Alle Ordnungsstrafen müssen zu solchen wohltätigen oder gemeinnützigen Einrichtungen verwandt werden, die den Bühnenmitgliedern zugute kommen.

§ 18.

(1) Das Bühnenmitglied ist nicht verpflichtet, an einem Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag sowie nach Beschäftigung in einer Abendaufführung an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplanes oder des Betriebs oder ein Gastspiel es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten. In der Vorprobzeit hat das Mitglied auch an Sonn- und Feiertagen in Proben mitzuwirken, die in der sonst für Nachmittags- und Abendvorstellungen üblichen Zeit stattfinden.

(2) Nach Ende der Abendaufführung oder nach Heimkehr von auswärtigen Gesamt-Gastspielen des Theaters zur Nachzeit ist dem Mitglied eine zehnstündige Ruhepause zu gewähren.

(3) Außer bei Haupt- und Generalproben ist das Mitglied nicht verpflichtet, in einer Probe während der letzten vier Stunden vor Beginn seiner Tätigkeit in einer Aufführung mitzuwirken, es sei denn, daß Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspiele am Theater eine Verkürzung der Ruhezeit notwendig machen. Bei Nachmittagsvorstellungen oder auswärtigen Gesamtgastspielen des Theaters kann die Ruhezeit auf drei Stunden verkürzt werden.

Unter Beginn der Tätigkeit ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem das Mitglied im Theater erscheinen muß.

Als Hauptprobe gilt nur die letzte Probe vor der Generalprobe.

Durch die Verkürzung der Ruhezeit darf keine übermäßige Belastung des Mitgliedes eintreten.

Auch zwischen zwei Proben ist dem Mitglied eine angemessene Ruhezeit einzuräumen.

(4) Ob bei Gastspielen am Theater sowie bei Spielplan- und Betriebsstörungen ein Mitglied zur Teilnahme an einer Probe ausnahmsweise verpflichtet ist, bestimmt der Unternehmer im Einverständnis mit dem Ortsausschuss der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen. Dieser Bestimmung hat das Mitglied Folge zu leisten.

(5) Oberdies kann zwischen dem Unternehmer und dem Ortsausschuss der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen für die Dauer einer Spielzeit bindend vereinbart werden, unter welchen Voraussetzungen eine Verkürzung der Ruhezeit außerdem noch eintritt und welcher Ausgleich hierfür gewährt werden soll.

§ 19.

(1) Dem Mitglied ist vom Unternehmer auf Verlangen angemessene Zeit zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren. Der Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sind derart zu bestimmen, daß dem Unternehmer durch die Beurlaubung kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht.

(2) Für die Dauer dieses Urlaubs hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vergütung aus dem Dienstverhältnis, wenn es in dieser Zeit Vergütung für seine Gastspieltätigkeit erhält.

§ 20.

(1) Auf Gastspielverträge finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 dieses Vertrags keine Anwendung.

(2) Gastspielverträge sind Verträge, die der Unternehmer zur Ergänzung seines ständigen Personals und zur Ausgestaltung seines Spielplans mit Bühnenkünstlern in der Weise abschließt, daß sie nicht als ständige Mitglieder angestellt, sondern

nutzt zur Mitwirkung für eine bestimmte Anzahl von Aufführungen, aber für nicht mehr als zwei und siebzig während der Spielzeit, verpflichtet werden.

(3) Bei Serien-Theatern liegt ein Gastspielvertrag nur vor, wenn das dem Gast bewilligte Entgelt die festen Bezüge der meisten an demselben Unternehmen fest angestellten Mitglieder weit übersteigt; in diesem Falle fällt die vorstehend festgesetzte ziffernmäßige Beschränkung der Aufführung fort.

(4) Weitere Voraussetzungen als der in Absatz 2 und 3 bezeichneten bedarf es zur Annahme des Vorliegens eines Gastspielvertrags nicht. Verträge, die nur zur Umgehung der Anstellung von ständigen Mitgliedern geschlossen werden, gelten nicht als Gastspielverträge.

§ 21.

Für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die von dem Deutschen Bühnen-Verein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen eingesetzten Schiedsgerichte nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Schiedsgerichtsordnung ausschließlich zuständig.

§ 22.

Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten auch für Dienstverträge, die im Ausland geschlossen sind, wenn die Dienste an inländischen Theatern zu leisten sind.

§ 23.

Die Kosten des Vertrags an Stempel- und gegebenenfalls an Vermittlungsgebühr tragen beide Teile je zur Hälfte.

IV. Hausordnung (Betriebsordnung)

§ 1.

Es ist die vornehmste Pflicht des Mitglieds, nach Kräften zur Sicherstellung des künstlerischen Betriebs des Theaters beizutragen.

§ 2.

(1) Urlaubsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Das Urlaubsgesuch muß den Zweck des Urlaubs und die genaue Adresse des Mitglieds während seines Urlaubs enthalten. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung auf dem vorgeschriebenen Urlaubsschein schriftlich bestätigt ist. Der Urlaubsschein ist unverzüglich auszustellen.

(2) Ein etwaiger Widerruf des Urlaubs ist schriftlich vorzubehalten. Der Vorbehalt ist nur dann zulässig, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 3.

Ist das Mitglied außerhalb des Dienstorts erkrankt, so hat es gleichwohl nach Ablauf seines Urlaubs zurückzukehren. Kann dem Mitglied die sofortige Reise nicht zugemutet werden, so hat es unverzüglich den Bühnenleiter unter Angabe der Gründe zu verständigen. Der Bühnenleiter kann die Erstattung eines Gutschlags des von ihm bezeichneten Arztes fordern.

§ 4.

Das Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß es bis 4 Uhr nachmittags, mindestens aber bis drei Stunden vor Beginn der Vorstellung, zu erreichen ist.

§ 5.

Der Bühnenleiter hat regelmäßig Sprechstunden für die Mitglieder abzuhalten, und zwar mindestens zweimal in der Woche. Ist er verhindert, so hat er einen Vertraeter zu bestellen. Die Mitglieder haben ihre dienstlichen Angelegenheiten in diesen Sprechstunden vorzubringen.

§ 6.

(1) Jedes Mitglied hat Unpälichkeit oder Erkrankung, gleichviel ob es an dem Tag in Proben oder Vorstellungen beschäftigt ist oder nicht, der Bühnenleitung auf dem schnellsten Wege mitzuteilen; auf alle Fälle ist die Anzeige auch schriftlich mit der Aufschrift „Krankmeldung“ auf dem Briefumschlag möglichst unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten.

(2) Weibliche Mitglieder sind verpflichtet, die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen der Bühnenleitung spätestens sechs Tage vor dem Beginn derjenigen Woche zu melden, in der die Störungen zu erwarten sind.

(3) Bei Absagen sind die Rollen und Partien mit zurückzusenden.

(4) Das Mitglied hat sich schriftlich gesund zu melden.

§ 7.

(1) Die wöchentlich bekanntgegebene Spiel- und Probeneinteilung gilt als Arbeitsplan. Proben und Vorstellungen sind durch Anschlag im Theater bekanntzugeben.

(2) Alle Abänderungen sind durch Anschlag im Theater bekanntzugeben. Die Mitglieder haben sich von etwaigen Änderungen des Arbeitsplans durch Einsichtnahme in die Anschläge zu unterrichten. Nach 2 Uhr nachmittags eintretende

Änderungen für denselben Abend oder den nächsten Tag sind den Mitgliedern besonders mitzuteilen.

(3) Bei allen Vorstellungen hat sich das darin beschäftigte Mitglied mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Aktes, in dem es aufzutreten hat, in seinem Ankleideraum einzufinden.

(4) Die Ankleider und Ankleiderinnen sind verpflichtet, Verspätungen sofort der vom Bühnenleiter bezeichneten Stelle zu melden.

(5) Proben und Vorstellungen dürfen durch den Aufenthalt unbeschäftigte Mitglieder auf der Bühne nicht gestört werden. Jedes Mitglied ist bei den Proben und Aufführungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selbst verantwortlich.

§ 8.

Das Mitglied hat den Empfang von Rollen oder Partien schriftlich zu bestätigen. Ein etwaiger Einspruch gegen die Zuteilung einer Rolle oder Partie muß bei der dafür zuständigen Stelle erhoben werden. Für die Behandlung des Einspruchs gelten die Bestimmungen des § 5, Absatz 3, des Normalvertrags.

§ 9.

(1) Das Mitglied hat dem Unternehmer auf sein Verlangen ein Verzeichnis aller bereits von ihm dargestellten und studierten Rollen und Partien einzureichen.

(2) Alle Rollen und Partien müssen in angemessener Frist dargestellt werden können.

(3) Auch der Spielleiter und der Kapellmeister sind verpflichtet, die Ihnen überfragten Aufgaben in angemessener Frist zu erfüllen. Der Unternehmer hat Ihnen das Material rechtzeitig auszuhändigen.

§ 10.

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Bühnenleiter zu.

(2) Sämtliche Verstöße gegen die Ordnung sind unverzüglich von dem zuständigen Bühnenvorstand dem Bühnenleiter mitzuteilen.

(3) Ordnungsstrafen dürfen im einzelnen Fall den Befrag der festen Bezüge für eine Woche nicht übersteigen.

(4) Der Ordnungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und gleichvielen Ersatzmitgliedern. Sie werden von den Mitgliedern gewählt.

(5) Ist ein Mitglied des Ordnungsausschusses partei, so ist an seiner Stelle ein Ersatzmitglied zuzuziehen.

(6) Der Ordnungsausschuss wählt seinen Obmann.

(7) Die Beratungen des Ordnungsausschusses sind vertraulich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(8) Bei dienstlichen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und einem Bühnenvorstand hat der Entscheidung der zuständigen Stelle ein Sühneversuch vor dem Bühnenleiter und dem Obmann des Ordnungsausschusses vorauszugehen.

(9) Alle den Betrieb berührenden Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern entstehen, sind zunächst dem Ordnungsausschuss zur Schlichtung zu unterbreiten. Der Ordnungsausschuss kann dem Bühnenleiter ein Gutachten erstatten.

V. Abkommen über die Wanderbühnen

I.

Auf die Wanderbühnen finden die Bestimmungen des Normalvertrags sinngemäß Anwendung mit den nachstehenden Einschränkungen:

(1) § 4, Absatz 6, findet keine Anwendung. An seine Stelle treten besondere Vereinbarungen.

(2) § 5, Absatz 2, erhält folgende Fassung: „Das Mitglied hat, wenn es die Aufrechterhaltung des Betriebs erfordert, auch Rollen zu übernehmen, die außerhalb seines vertraglichen Rollengebiets liegen.“

(3) § 18 erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen des § 18 gelten nur insoweit, als die besonderen Verhältnisse des Betriebs der Wanderbühne dies zu-

lassen. Insbesondere können die zehnständige Ruhezeit während der Nacht und die vierständige zwischen Probenende und Aufführungsbeginn von Fall zu Fall gekürzt werden. Die Entscheidung hat der Bühnenleiter unter Zuziehung des Obmanns des Ortsausschusses der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu treffen, vorbehaltlich aller Ansprüche, die dem Mitglied aus einer unberechtigten Kürzung der vorgesehenen Ruhepausen erwachsen.“

II.

Jede Wanderbühne ist berechtigt, eine ihren besonderen Verhältnissen entsprechende Hausordnung (Betriebsordnung) aufzustellen, die der Genehmigung des Tarifausschusses bedarf.

VI. Abkommen

für

I. Technische Bühnenvorstände, II. Büroangestellte, III. Theaterfriseure.

I. Technische Bühnenvorstände

§ 1.

Technische Vorstände im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Vorstände des Maschinenwesens, des Dekorations- und des Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, soweit sie ihrem Betrieb verantwortlich vorstehen, ferner künstlerische Beiräte.

§ 2.

Für die technischen Vorstände finden die Bestimmungen des Normalvertrags, mit Ausnahme der §§ 6, 9 und 18, sinngemäße Anwendung.

§ 3.

- (1) Jedes technischen Vorstand sind nach Wahl des Unternehmers im Monat vier ganze freie Tage oder acht halbe freie Tage insgesamt zu gewähren.
- (2) Außerdem hat der Unternehmer jedem technischen Vorstand mit ganzjährigem Vertrag einen möglichst zusammenhängenden Erholungsuraub von mindestens vierzehn Tagen im ersten Jahre, einundzwanzig Tagen im zweiten Jahre, achtundzwanzig Tagen im dritten und den folgenden Jahren unter Fortzahlung seiner vertraglichen Bezüge zu gewähren.
- (3) Bei kürzerer Vertragsdauer mindert sich der Urlaub verhältnismäßig.
- (4) Entsprechende Ferienzeit steht dem Urlaub gleich*.

II. Büroangestellte

§ 1.

Zum Büropersonal zählen:

Theatersekretäre, Rendanten, Billettkassierer, Buchhalter, Bibliothekare, soweit letztere hauptberuflich als solche tätig sind.

§ 2.

Anstellung und Kündigung
(1) Für Angestellte bei Theatern mit ganzjährigem Bürobetrieb ist Kündigung nur mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

(2) Aushilfskräfte, die länger als drei Monate in einem Betrieb tätig sind, gelten als Angestellte im Sinne dieses Vertrags.

§ 3.

Arbeitszeit

- (1) Für die Regelung der Arbeitszeit sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
- (2) Die Arbeitszeit ist in der Regel in die Zeit von 9 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends zu legen.
- (3) Wird an Sonn- und Feiertagen eine Arbeitsleistung beansprucht, so ist eine angemessene Abgeltung durch entsprechende Dienstbefreiung an Wochenenden oder durch Geldentschädigung zu gewähren. Diese Bestimmung findet auf Billettkassier keine Anwendung.

*) Abgeändert durch die Urlaubsordnung für die deutschen Theater. — Vgl. Anhang.

VII. Betriebsordnung für die Wanderbühnen

Laut Abkommen vom 19. November 1929 zwischen dem „Deutschen Bühnen-Verein“, der „Vereinigung gemeinnütziger Wanderbühnen e. V.“ und der „Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen“.

Die Hausordnung zum Normalvertrag findet sinngemäße Anwendung. Auf Grund der besonderen Verhältnisse der Wanderbühnen gelten im Einklang mit dem Abkommen über die Wanderbühnen vom 19. April 1924 nachfolgende Zusatzbestimmungen:

§ 1.

(1) Die Bühnenleitung bestimmt die auf den Spielreisen zu benutzenden Fahrgelegenheiten. Das Mitglied ist verpflichtet, die vorgeschriebene Fahrgelegenheit zu benutzen. Die Fahrt mit anderen als den vorgeschriebenen Fahrgelegenheiten darf nur mit Erlaubnis der Bühnenleitung erfolgen. In diesem Falle hat das Mitglied Anspruch auf Rückvergütung der Kosten, die bei Benutzung der vorgeschriebenen Fahrgelegenheiten entstanden wären.

(2) Das Mitglied muß sich spätestens 15 Minuten vor Abfahrt am Treffpunkt einfinden.

(3) Die Mitglieder werden bei Fahrt in Personenzügen in der Polsterklasse befördert. In Eilzügen wird die Polsterklasse dann benutzt, wenn die Fahrdauer zwei Stunden überschreitet oder zur Nachzeit, d. h. nach dem Ende der Abendvorstellung, stattfindet. In D-Zügen wird Holzklasse benutzt. Es liegt im Interesse der Mitglieder, bei Eisenbahnfahren zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten sich möglichst auf die Abteile eines einzigen Wagens zu verteilen.

Der § 1, Absatz 3, der Betriebsordnung erhielt durch Beschluß des Tarifausschusses vom 22. Oktober 1931 folgende Fassung:

Die Mitglieder werden bei Fahrten in Personen-, Eil- und D-Zügen in der Holzklasse befördert, mit der Einschränkung, daß bei Fahrten in Personenzügen die Polsterklasse gewählt werden muß, wenn die Fahrdauer zwei Stunden überschreitet, oder bei Nachtfahrten, wenn die Ankunft am Bestimmungsort nach 1 Uhr morgens erfolgt.

(4) Als Fahrgelegenheit dürfen außer der Eisenbahn nur Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke benutzt werden, die die Gesundheit und Sicherheit der Mitglieder nicht gefährden. Nach Möglichkeit ist für Heizung in den Fahrzeugen zu sorgen. (5) Falls ein Autobus gleichzeitig der Beförderung von Personen und Gepäck dient, ist das Mitglied nur dann zur Benutzung dieser Fahrgelegenheit verpflichtet, wenn für Auf- und Abbau der Dekorationen nicht mehr als je anderthalb Stunden beansprucht werden.

§ 2.

Das Mitglied erhält regelmäßig einen Reise-, Spiel- und Arbeitsplan für je 14 Tage. Außerdem wird der tägliche Reise-, Spiel- und Arbeitsplan in der Geschäftsstelle oder im Spielgebäude bekanntgegeben. Das Mitglied ist rechtzeitig über nachträgliche Änderungen zu unterrichten.

§ 3.

(1) Bei Einzelfahrt oder Ankunft vom oder am Standort der Bühne meldet sich das Mitglied im Büro an und ab. Es hat sich außerdem an jedem Tag während seines Aufenthaltes am Standort bis 1/2 Uhr nachmittags in der Geschäftsstelle

§ 4.

Krankheitsfälle

(1) Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Heilverfahren, unverschuldetem Unfall oder Schwangerschaft haben die Angestellten während der ersten vier Wochen Anspruch auf das volle und während weiterer sechs Wochen auf das halbe Einkommen.

(2) Die Zusammenrechnung verschiedener Krankheitszeiten innerhalb einer Spielzeit ist unzulässig.

§ 5*.

Urlaub

(1) Die Angestellten erhalten alljährlich einen Urlaub unter Fortzahlung der Belege nach folgenden Grundsätzen: bei einer Vertragsdauer von 6 Monaten 7 Kalenderstage, von mehr als 6 bis 12 Monaten für jeden weiteren Monat 2 Kalenderstage mehr. Hierzu tritt bei denjenigen Angestellten, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag von 3 Kalendertagen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag von 5 Kalendertagen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag von 7 Kalendertagen.

(2) Jeder Urlaub ist möglichst zusammenhängend mit vollen Bezügen in die Zeit vom 1. Mai bis 31. August zu legen und zwei Monate vor dem Urlaubsbeginn im Einvernehmen mit den Angestellten festzusetzen, wobei deren Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

(3) Scheidet ein Angestellter im Laufe eines Dienstjahres aus dem Unternehmen aus, so hat er vor Austritt noch Anspruch auf einen im Verhältnis zur Dauer seiner Tätigkeit stehenden Teilurlaub oder auf den auf diese Urlaubszeit entfallenden Gehaltsanteil.

(4) Entsprechende Ferienzeit steht dem Urlaub gleich.

III. Theaterfriseure

(1) An stehenden Theatern soll ein Theaterfriseur vertraglich angestellt werden. (2) Stellt der Friseur dem Unternehmen einen ihm gehörigen Bestand an Perücken, Haarsatzteile usw. zur Verfügung, so ist eine besondere Leihgebühr außerhalb des vertraglichen Gehalts zu vereinbaren.

(3) Bei Neuanfertigungen, die nach dem Gebrauch in das Eigentum des Friseurs übergehen, hat die Bühnenleitung in der Regel zwei Drittel des Materialwerts zu bezahlen. Gehört die Gegensätze in das Eigentum der Bühnenleitung über, so hat sie den gesamten Materialwert zu zahlen.

(4) Die Kosten für die täglichen Aufwendungen an Schminke, Puder, Klebstoff, Krepp, Haaröl, Haarnadeln usw. trägt der Unternehmer.

IV.

Streitfälle, die aus diesem Abkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich ergeben, entscheiden die von dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen eingesetzten Schiedsgerichte.

nach Proben zu erkunden. Diese Pflicht bleibt auch dann bestehen, wenn das Mitglied spiels- und probenfrei und das Ensemble unterwegs ist.

(2) Für jede Abwesenheit vom Ensemble oder vom Standort hat das Mitglied Urlaub einzureichen. Das schriftliche Urlaubsgebot muß vom Spielleiter unterschrieben, rechtzeitig der Bühnenleitung vorgelegt werden und die genaue Anschrift des Mitglieds enthalten. Der Antritt des Urlaubs ist erst nach schriftlicher Genehmigung des Gesuches gestattet. Mit dem Antritt des Urlaubs erlischt jeder Anspruch des Mitglieds auf Fahrt, Unterbringung und Verpflegung.

§ 4.

(1) Das für die Vorstellung benötigte Gepäck (Garderobe, Schminkutensilien) ist von dem Mitglied rechtzeitig an dem von der Bühnenleitung am Standort bezeichneten Sammelplatz bereitzustellen. Die Beförderung auf Weisung der Bühnenleitung geschieht, solange das Gepäck im Dienst des Theaters benötigt wird, auf Kosten und Gefahr der Bühnenleitung.

(2) Für die Beförderung der auf der Bühne benötigten modernen eigenen Garderobe muß die Bühnenleitung einen Schrankkoffer oder ein ähnliches einwandfreies Transportmittel bereithalten. Das Mitglied ist gehalten, die Sorge für sachgemäße Verpacken und Auspacken selbst zu übernehmen. Das Mitglied ist berechtigt, hierbei die für die Reise benötigte Privalgarderobe mit zu verpacken und transportieren zu lassen.

(3) Die Bühnenleitung haftet für das in ihrer Verwahrung befindliche Dienstgepäck des Mitglieds.

(4) Die Reinigung der bei den Vorstellungen verwandten eigenen Garderobe des Mitglieds erfolgt durch das Theater. Das Mitglied hat spätestens 14 Tage nach Abschluß der Vorstellung dem Theater die darin verwandten Kleider zur Reinigung zu übergeben, andernfalls entfällt die Verpflichtung des Theaters dazu.

(5) Für Beförderung und Austragung des Handgepäcks während der Fahrt und in dem Spielort hat das Mitglied selbst aufzukommen.

§ 5.

(1) Das Quartier wird bei der Ankunft am Spielort dem Mitglied durch den Reiseleiter bekanntgegeben.

(2) Nach Möglichkeit sind Einzelquartiere zu besorgen. In Ausnahmefällen muß das Mitglied das Quartier mit einem anderen teilen.

(3) Die Unterbringung des Mitglieds muß in heizbaren, jedenfalls sauberen Hotels, Gasthäusern oder Privatquartieren erfolgen.

(4) Erscheint dem Mitglied das angewiesene Zimmer nicht angemessen, so hat es dies dem Fahrleiter und dem Obmann des Ortsverbandes der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen zu melden, die gemeinsam das Zimmer besichtigen und gegebenenfalls Ersatz beschaffen. Unmittelbare Beschwerden oder Verhandlungen mit den Quartiergebern sind unzulässig.

(5) Das Mitglied darf bei Verwandten oder Bekannten Wohnung nehmen. Die etwa vereinbarten Tagegelder dürfen aus diesem Grunde nur dann gekürzt werden, wenn im Aufführungshonorar die Stellung von Freiquartieren einbegriffen ist. Bezieht das Mitglied selbst ein anderes als das ihm zugewiesene Quartier, so hat es die Kosten selbst zu tragen.

§ 6.

(1) Während der Vorstellung hat das Mitglied als Zugang zur Bühne nur den Bühneneingang zu benutzen. Muß in einer Stadt der Eingang durch den Saal benutzt werden, so haben alle in der Vorstellung beschäftigten Mitglieder spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung oder bei späterem Aufreten während des ihrem Auftrittsakte voraufgehenden vorletzten Zwischenaktes in der Garderobe zu sein. Das Verlassen des Theaters darf im gleichen Falle nur während der Pausen erfolgen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, vor seinem Auftrittsakt sich über die Bühnenverhältnisse zu unterrichten.

(3) Während der Vorstellung hat in den Garderobenräumen und auf der Bühne unbedingte Ruhe zu herrschen. Nichtbeschäftigte Mitgliedern ist der Aufenthalt auf der Bühne und in den Garderobenräumen verboten.

(4) Die Leitung der Bühne hat dafür Sorge zu tragen, daß die Garderoben sauber, geheizt und zweckentsprechend hergerichtet sind. Das Mitglied muß in seinen Ansprüchen den Garderobenverhältnissen in einzelnen Orientierung rechnen.

(5) Zu den Vorstellungen muß ein Friseur den Mitgliedern zur Verfügung stehen, desgleichen eine Hilfe zum Ankleiden.

(6) Das Rauchen auf der Bühne und in den Garderobenräumen ist strengstens untersagt.

§ 7.

(1) Das Mitglied verpflichtet sich, an Reisefagen zu probieren, falls die Reisedauer drei Stunden nicht überschreitet. Es verzichtet insofern auf die vierstündige Ruhepause vor der Vorstellung, als die Reisezeit in die Ruhepause fällt. Der Bühnenleiter hat alle Vorbereitungen zu treffen, daß die Ankunft im Spielort spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung stattfindet.

(2) Die zehnständige Ruhezeit nach der Vorstellung oder nach Abstechern ist einzuhalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch Erkrankung oder Absage eines Mitgliedes die Vorstellung in Frage gestellt und eine Umbesetzung erforderlich oder durch schlechte Zugverbindung bei Einhaltung der Ruhezeit ein rechtzeitiges Eintreffen am Spielort nicht möglich ist.

§ 8.

Im Krankheitsfalle muß das Mitglied auf Verlangen der Bühnenleitung am Spielort einen von dieser zu bezeichnenden Arzt zu Rate ziehen.

§ 9.

Die Sprechstunden des Bühnenleiters oder seines Vertreters werden durch Anschlag in der Geschäftsstelle oder im Spielgebäude angegeben. Dienstliche Anliegen der Mitglieder sind nur in dieser Zeit vorzubringen.

§ 10.

Postsachen, die für die Mitglieder an die Geschäftsstelle gelangen, werden gesammelt nachgesandt. Eine Verantwortung hierfür kann nicht übernommen werden.

VIII. Dienstordnung für Inspizienten

(1) Der Inspizient ist Hilfskraft des Regisseurs. Soweit er vom Regisseur mit seiner Verfreiung befreit wird, gilt er gegenüber den Mitgliedern als Vorstand.

(2) Der Inspizient hat darüber zu wachen, daß die szenischen Vorschriften der Regie von allen Beteiligten befolgt werden. Allen Anordnungen, die er in diesem Sinne trifft, ist Folge zu leisten.

(3) Dem Inspizienten ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, Regiebuch und Klavierauszug nach der Regieanweisung einzurichten oder ein Szenarium herzustellen, so daß er auf der Stückprobe in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

(4) Der Inspizient hat sich rechtzeitig im Theater einzufinden, um sich von der Aufführung der Regieanordnungen zu überzeugen. Ein halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung gibt er das erste, die nächste Viertelstunde das zweite, fünf Minuten vor Beginn das letzte Zeichen. In der Oper und Operette gibt der Inspizient in die Garderobe nur das Zeichen zum Akt- bzw. Verwandlungsanfang und zum Finale. Umzüge, die eine besondere Benachrichtigung des Mitgliedes zum Auftritt erfordern, sind dem Inspizienten vor der Kostümprobe bzw. der Vorstellung zu melden. In der Oper und Operette gibt der Inspizient dem Kapellmeister das Zeichen zum Beginn des Aktes bzw. der Verwandlung. Die Zeichen

zum Aufgehen und Senken des Vorhangs sind vom Kapellmeister, im Schauspiel vom Souffleur zu geben. Jedoch überwacht der Inspizient das Fällen des Vorhangs.

(5) Der Inspizient hat sich davon zu überzeugen, daß Möbel und Requisiten nach Anordnung der Regie aufgestellt sind. Eine Verpflichtung zum Umbau oder Möbeltransport bei Vorstellung und Proben besteht nicht. Der Inspizient hat sich davon zu überzeugen, daß die Darsteller die nötigen Spielrequisiten haben. Der Requisitenzettel ist vom Inspizienten nach den Wünschen der Regie rechtzeitig auszuverliehen, er hat sich vor Beginn der Probe und Vorstellung von dem richtigen Vorhandensein aller Requisiten zu überzeugen. Zum Besorgen derselben ist er nicht verpflichtet.

(6) Dem Inspizienten sind nach Wahl des Bühnenleiters im Monat vier ganze freie oder acht halbe freie Tage insgesamt zu gewähren.

(7) Bei besonders großen und personenreichen Stücken ist dem Inspizienten eine Hilfskraft beizugeben, die bei Massenszenen, großen Aufzügen, akustischen Vorgängen (Donner, Glockenläuten usw.) die nötige Unterstützung leistet.

(8) Der Inspizient ist verpflichtet, auf Anordnung der Direktion oder Regie ein Protokoll zu führen, und zwar für die Proben wie für die Vorstellungen.

IX. Dienstordnung für Souffleure

(1) Der Souffleur hat am Gang der Vorstellung dauernd teilzunehmen und durch seine Tätigkeit zum glatten Verlauf der Vorstellung beizutragen.

(2) Er hat sich auf den Proben sein Material nach Angabe der Regie einzurichten. Eine Verpflichtung, die Rollen und Partien des Darstellers und Regisseurs einzurichten, besteht nicht.

(3) Der Souffleur hat während der Proben Anspruch auf angemessene Pausen.

(4) Bei Proben haben sich die Souffleure mindestens fünf Minuten vor der festgesetzten Zeit im Probenraum, bei Vorstellungen mindestens eine Viertelstunde vor Beginn auf der Bühne einzufinden, um vom Spielleiter etwa erforderliche Veränderungen, Striche usw. entgegenzunehmen.

(5) Im Stück vorzulesende Briefe, Buchstaben usw. sind vom Souffleur erstmalig auszuschreiben. Das dazu erforderliche Material ist ihm von der Direktion zu liefern.

(6) Dem Souffleur sind nach Wahl des Bühnenleiters im Monat vier ganze freie oder acht halbe freie Tage insgesamt zu gewähren.

(7) Der Souffleur hat zur Ausübung seiner Pflichten einen Raum zu verlangen, der ihn technisch nicht behindert und seine Gesundheit nicht gefährdet.

(8) Die Zeichen zum Senken des Vorhangs sind im Schauspiel vom Souffleur zu geben.

X. Anhang

a) Auszug aus der Urlaubsordnung für die deutschen Theater.

1. Jedes Bühnenmitglied hat nach einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens vier Monaten einschließlich der Probzeit innerhalb einer Spielzeit an ein und demselben Theaterbetrieb Anspruch auf Urlaub unter Fortzahlung seiner Bezüge.

2. Der Urlaub befragt nach einem Beschäftigungsverhältnis

von mindestens	4 Monaten	9 Kalendertage
5	12	
6	14	
7	16	
8	18	
9	20	
10	23	
11	26	
12	28	

Erreicht das Beschäftigungsverhältnis nicht vier Monate, so erhält das Bühnenmitglied für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses zwei Kalendertage Urlaub.

In Berlin entsteht, falls das Beschäftigungsverhältnis nur 28 Tage dauert, bereits für diesen Zeitraum Anspruch auf zwei Kalendertage Urlaub.

Hat das Beschäftigungsverhältnis mindestens einen Monat gedauert, so ist für einen nicht vollendeten weiteren Monat, sofern das Beschäftigungsverhältnis in diesem mindestens 16 Tage befrugt, ein Tag Urlaub zu geben.

Gastspielverträge (vgl. § 20 des Normalvertrages) werden bei der Urlaubsordnung nicht berücksichtigt.

3. Diese Urlaubsordnung findet Anwendung auf die Personengruppen, die unter den Tarif- und Normalvertrag für das Solopersonal und die dazugehörigen Abkommen und den Tarifvertrag für Chor und Tanz fallen, insbesondere Bühnenleiter, Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singchorddirektoren, Repetitoren, Inspizienten, Souffleure und Personen in ähnlicher Stellung, technische Vorsitze (wie Vorsitze des Maschinenwesens, des Dekorations- und Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, so weit sie dem Befreite verantwortlich vorstehen), ferner künstlerische Beiräte, Mitglieder des Chors und der Tanzgruppen und Theaterfriseure.

4. Der Urlaub darf nicht während der Spielzeit des Theaters verlangt werden. Während der Vertragsdauer darf er, sofern es sich nicht um Jahresverträge handelt, nur im Einvernehmen mit den Bühnenschaffenden gegeben werden. Er soll nicht geteilt werden und ist bei Jahresverträgen möglichst in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September und bei den übrigen Verträgen im Anschluß an das Beschäftigungsverhältnis zu geben. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Leiter des Theaters oder des Befriebes oder die von ihm ermächtigten Stellen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Bühnenschaffenden.

Der Urlaub ist grundsätzlich durch Freizeit zu gewähren. Das Urlaubsgeld ist vor dem Antritt des Urlaubs zu zahlen. Es darf nur für Zwecke des Urlaubs verwendet werden. Als Urlaubsgeld ist der bisherige tatsächliche Verdienst weiterzuzahlen. Als tatsächlicher Verdienst sind die Gagen und das Spielgeld (unabhängig davon, ob es garantiert ist oder nicht) anzusehen. In Zweifelsfällen ist der Verdienst während der ganzen, den Urlaub beanspruchenden Beschäftigungszeit entsprechend zu berücksichtigen.

5. Ansprüche auf Zahlung des Urlaubsgeldes können weder abgetreten noch verpfändet werden.

6. Unabhängig von der Gewährung des Urlaubs durch Freizeit wird das Urlaubsgeld in folgenden Fällen ausgezahlt:
- wenn durch Vorlage des Rentenbescheides oder durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Dienststelle nachgewiesen ist, daß der Urlaubsberechtigte dauernd erwerbsunfähig geworden ist;
 - wenn durch Vorlage einer Bescheinigung des Unternehmers nachgewiesen ist, daß der Urlaubsberechtigte infolge Berufswechsels seit mindestens zwei Monaten eine Tätigkeit ausübt, die nicht unter die Tarifordnung fällt.
7. Die Zeit, während der das Bühnenmitglied durch Krankheit, Unfall oder auf Grund eines von der Reichsversicherungs- bzw. den Versorgungsbehörden
- verordneten Kurauenthalt an der Dienstleistung verhindert ist, darf auf den Urlaub nicht angerechnet werden.
8. Der Urlaubsanspruch entfällt, wenn das Bühnenmitglied auf Grund eigenen Verschuldens fristlos entlassen wird oder wenn es das Vertragsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.
9. Während des Urlaubs darf das Bühnenmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf das Urlaubsgeld. Bereits gezahlte Urlaubsgelder sind zurückzuerstatten.
10. Sämtliche Vorschriften dieser Tarifordnung sind Mindestbestimmungen. Bisher bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch sie nicht berührt.

b) Auszug aus der Tarifordnung für die deutschen Theater*) (Altersversorgung)

1. Folgende Berufsgruppen der Bühne sind bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, München, Thierschstraße 48, pflichtversichert:
- Bühnenleiter, Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singchordirektoren, Repetitoren, Inspizienten, Souffleure und Personen in ähnlicher Stellung, technische Vorstände (wie Vorstände des Maschinenwesens, des Dekorations- und Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, soweit sie dem Betrieb verantwortlich vorstehen), ferner künstlerische Beiräte, Mitglieder des Chors und der Tanzgruppe und Theaterfriseure.
 - Als Beitrag sind für jeden Versicherten monatlich zu entrichten:
 - 8 v. H. des Dienstinkommens, wenn er unter die Bestimmungen über die Versicherungspflicht in der Angestellten- oder Invalidenversicherung fällt,
 - 10 v. H. des Dienstinkommens, wenn der Versicherte unter die Bestimmungen über die Weiterversicherung in der Angestellten- oder Invalidenversicherung fällt und diese Weiterversicherung fortführt,
 - 12 v. H. des Dienstinkommens in den übrigen Fällen.

Zuschläge zum Dienstinkommen, die sich aus dem Familienstand ergeben, ferner Wohnungszuschüsse sowie Sustentations- und Feriengage, sowie Gastspielbezüge sind bei der Berechnung des Dienstinkommens mit einzubeziehen. Wandelbare Bezüge bleiben außer Betracht.

Die Beiträge entfallen zur Hälfte auf Arbeitgeber und den Versicherten. Der Arbeitgeber (Bühnenträger) haftet für den Gesamtbetrag. In den Fällen zu b) hat der Versicherte 4 v. H., der Bühnenträger 6 v. H. zu entrichten. Der Bühnenträger ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Versicherten von den Dienstbezügen einzubehalten. Die Beiträge sind an die Anstaltsverwaltung abzuführen.
 - Soweit das Dienstinkommen RM 1000,— im Monat übersteigt, bleibt es für die Beitragsberechnung außer Ansatz. Ist ein Bühnenmitglied bereits auf Grund eines mit einem Theaterunternehmer abgeschlossenen Anstellungsvertrages versichert, so besteht eine Versicherungspflicht aus weiteren Anstellungsverhältnissen nur insoweit, als die bereits bestehende Versicherung das versicherungspflichtige Höchstgehalt von RM 1000,— nicht erreicht.
 - Der Anspruch des Versicherten und seiner Hinterbliebenen auf Versorgung entsteht nach Zurücklegung einer Wartezeit von zehn Beitragsjahren. Nicht ganzjährige Spielzeiten gelten als volles Beitragsjahr, wenn für mindestens sieben Monate Beiträge geleistet wurden. Ende des Versicherungsverhältnisses durch Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, so ist, wenn noch nicht für das laufende Beitragsjahr für sieben Monate Beiträge gezahlt sind, die freiwillige Weiterversicherung (Mindestbeitrag RM 6,— im Monat) erforderlich, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses schriftlich bei der Anstaltsverwaltung zu beantragen ist.
 - Die Anstalt gewährt Ruhegeld und im Falle des Todes des Versicherten Hinterbliebenenversorgung, Sierbegeld, Witwengeld und Waisengeld. Tanzgruppenmitglieder, die den Bühnenberuf vor Vollendung des 40. Lebensjahres aufgeben, erhalten eine Abfindung in Höhe der gesamten eingezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen.

*) Weitere Auskünfte durch die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen.

c) Mitteilungspflicht des Theaterleiters im Falle der Nichtverlängerung von Bühnendienstverträgen

Jeder Theaterleiter ist auf Grund der Fürsorgepflicht und der Rechtsprechung des Bühnenschiedsgerichts verpflichtet, die beabsichtigte Nichtverlängerung eines Vertrages dem Bühnenmitglied in schriftlicher Form mitzuteilen und zwar:

- bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von 1 bis 5 Jahren (Spielzeiten) spätestens bis zum 31. Januar der laufenden Spielzeit,
- bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über fünf Jahren (Spielzeiten) bis zu zehn Jahren (Spielzeiten) spätestens vier Wochen nach Beginn der Spielzeit, mit deren Ablauf das Vertragsverhältnis beendet sein soll,

c) bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über zehn Jahren (Spielzeiten) bis zu 15 Jahren (Spielzeiten) spätestens bis zum 31. Januar des vorangegangenen Spielzeit.

d) Bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von über 15 Jahren (Spielzeiten) muß grundsätzlich, insbesondere bei größeren Bühnen, die Beibehaltung des Mitgliedes im Betriebe, wenn auch gegebenenfalls mit den Befreiungsmöglichkeiten neu angepaßten Vertragsbedingungen, erwartet werden. Eine Nichtverlängerung des Bühnendienstvertrages soll in diesen Fällen nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig eine zumutbare anderweitige Tätigkeit oder die Pensionierung für das Bühnenmitglied gesichert ist.

Die Dienstverträge sind zu beziehen durch:

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Berlin W 15, Schlüterstraße 45.

Mitglieder der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen erhalten kostenlose Beratung und Auskünfte in allen Vertragsangelegenheiten.